

# Amtsblatt

## des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

30. Jahrgang

Erfurt, 25. März 2020

Nummer 3/2020

### Inhaltsverzeichnis

<b>Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Organisation des Schuljahres 2020/2021 (VVOrgS2021) vom 28. Februar 2020 .....</b>	<b>3</b>
I. Allgemeines, Geltungsbereich .....	3
II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte .....	3
III. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.....	14
IV. Arbeitszeit .....	16
V. Geltungsdauer.....	19
Anlagen .....	20
<b>Stellenausschreibungen in Thüringen .....</b>	<b>25</b>
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d) .....	25
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters(m/w/d) .....	26
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters(m/w/d) .....	28
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal – ständige Vertreter/in des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d).....	30
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Gemeinschaftsschule Gotha – ständige/r Vertreter/in des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d).....	32
Funktionsstellen im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Regelschulen – ständige Vertreter/innen des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) .....	34
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ Auma – Schulleiter/in (m/w/d) .....	36
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum Ronneburg Förderschwerpunkt Lernen – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d) .....	37
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum „Friedrich Fröbel“ – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d) .....	39
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz "Schule am See" – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d) .....	41
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Pestalozzischule Eisenach Staatliches regionales Förderzentrum – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d).....	43
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum "Am Brahmatal" Gera – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d).....	45
Funktionsstellen im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Comenius-Schule Staatliches regionales Förderzentrum Weida– ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d).....	47

**Funktionsstellen im Auslandsschulwesen ..... 50**

# Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Organisation des Schuljahres 2020/2021 (VVOrgS2021) vom 28. Februar 2020

Fundstelle: ABI.TMBJS

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

Durch die nachfolgenden Regelungen soll ein geordneter Ablauf des Schuljahres 2020/2021 gewährleistet werden. Mit der VVOrgS2021 werden Maßnahmen zum Personaleinsatz bei vorhandener personeller Untersetzung beschrieben.

Die im Folgenden verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Regelungen zu den Koordinatoren in den Schulämtern sowie die Regelung in Bezug auf das Unterstützungssystem wurden in andere Regelungen überführt. Auf die entsprechenden Schreiben wird verwiesen. Lehrerwochenstunden für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts an den Staatlichen Schulämtern; GZ.11/5049; vom 13. Februar 2019 und Lehrerwochenstunden für das Unterstützungssystem; Gz.36/5049-1; vom 13. Februar 2019

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten.

Die Mitwirkungskomitees der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und zu beteiligen.

Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten. Das betrifft insbesondere den Punkt II Ziffer 3.6.1, den Punkt II Ziffer 3.6.4, den Punkt IV Ziffer 1 (Arbeitszeit der Lehrer), den Punkt IV Ziffer 3 (Arbeitszeit der Erzieher) sowie den Punkt IV Ziffer 4 (Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte).

## II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

### 1. Berechnungsverfahren

Bei der Personalzuweisung wird an den Prinzipien der punktuellen Erfassung, der globalen Zuweisung und des angemessenen Ausgleichs festgehalten. Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Schulämter und Schulen ist geeignet, die Personalversorgung an individuelle Besonderheiten anzupassen. Das Verfahren gliedert sich in die Erfassung und die sukzessive Zuweisung:

1. Die Erfassung des Bedarfs jeder Einzelschule wird klassenstufenweise über „THVPS-Bedarferhebung“ nach den Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift im April vorgenommen.
2. Im Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dieser Verwaltungsvorschrift weist das TMBJS den Schulämtern im April die Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Planstellen global zu.
3. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres gleicht das Schulamt die berechtigten Interessen der Schulen, wie zum Beispiel Lehrerwochenstunden (LWS) für die Unterrichtsversorgung oder für Aufgaben, aus und verteilt diese Stellen bis zum Beginn des Einstellungsverfahrens auf die Schulen. Die Schulämter schaffen so einen angemessenen Ausgleich unter den Schulen des Aufsichtsbereiches.

Die der Schule durch das Schulamt dann zugewiesenen Stellen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schule über die Vergabe von Wochenstunden nach Punkt II Ziffer 3 sowie über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach Punkt III eigenverantwortlich entscheidet. Die Klassen- und Kursbildung ist so vorzunehmen, dass die Absicherung der Studententafel in allen Fächern mit dem zum Schuljahresbeginn verfügbaren Personal an allen Schulen gewährleistet ist. Das Schulamt greift in die Klassen- und Kursbildung regulierend ein, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen bzw. Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist. Zu den Veränderungen im Personalbestand durch Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Neueinstellungen, Abordnungen etc. treten Schulen und Schulamt in einen regelmäßigen Dialog, um eine umfassende Information auf beiden Seiten sicherzustellen.

Den Schulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen LWS zur Absicherung des Unterrichts von den Schulämtern global zugewiesen.

Den Grund- und Gemeinschaftsschulen werden darüber hinaus im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Erzieherwochenstunden für die Hortarbeit von den Schulämtern global zugewiesen.

Das TMBJS kann zur Erfüllung von Aufgaben Anrechnungsstunden gewähren. Die Ressourcen werden den Schulämtern und dem ThILLM zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung mit dem TMBJS.

## 2. Generelle Regelungen

Grundlage für die globale Stellenzuweisung und deren Verteilung entsprechend Punkt II Ziffer 1 ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Die ermittelten Ressourcen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.

Bei der Berechnung von Wochenstunden nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Wochenstunden für den Unterricht, für die Betreuung im Hort/die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags und für den Ganztagsförderbereich;
- Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung und die Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen;
- Wochenstunden für personengebundene Abminderungen;
- Wochenstunden für Schulen im Rahmen einer Schulpauschale;
- Spezielle Wochenstunden für Schulen;
- Wochenstunden aus dem Schulamtspool;
- Wochenstunden für Personen, für welche die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in einigen Fällen Stammdienststellen sind, die an der Schule nicht oder nur zum Teil eingesetzt werden können. Dies gilt nachfolgend für:
  - Lehrkräfte für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen
  - Lehrkräfte, die im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik über die vom Bund und den Ländern geförderten Entsendeprogramme in den Auslandsschuldienst entsandt werden
  - Lehrkräfte im Sonderurlaub oder in Elternzeit
  - Mandatsträger
  - Beurlaubungen an Schulen in freier Trägerschaft
  - Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft
  - Abordnungen in ein anderes Land
  - Abordnungen an Universitäten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsvorschrift
  - Gutachtertätigkeit im Rahmen der Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen.

Das Gesamtergebnis der Berechnung der Abminderungen und der Wochenstunden ist getrennt nach Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf volle Stunden abzurunden.

## 3. Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

### 3.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)

a)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle durch die Schulen wie folgt zu errechnen:

Die LWS einer Schule für Unterricht = Summe der Einzelergebnisse der jeweiligen Klassenstufen entsprechend der Gleichung Sockel der Klassenstufe + Produkt aus der Schülerzahl der Klassenstufe und Faktor der Klassenstufe aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 1.

Bei der Kooperativen Gesamtschule gelten für den Regelschulteil die entsprechenden Werte der Regelschule und für den Gymnasialteil die entsprechenden Werte des Gymnasiums.

Bei der Integrierten Gesamtschule gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die entsprechenden Werte der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 die entsprechenden Werte der Klassenstufen 10 bis 12 des Gymnasiums.

Die Spezialgymnasien werden im Grundbedarf wie Gymnasien bzw. Regelschulklassen nach Anlage 1 berechnet. Der notwendige Mehrbedarf auf Grund ihrer Spezialisierung wird auf Antrag durch das TMBJS zugewiesen.

Der Sockel ist nur dann anzuwenden, wenn folgende Schülerzahlen mindestens erreicht werden:

an der Grundschule 14 Schüler,  
an der Regelschule 14 Schüler,  
für die Praxisklassen an der Regelschule 10 Schüler,  
an der Gemeinschaftsschule 14 Schüler,  
am Gymnasium 15 Schüler,  
am Kolleg 15 Schüler.

Ist die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe geringer als die Schülermindestzahl zur Bildung einer Klasse laut oben stehender Schülerzahlen, so sind die Schülerzahlen verschiedener Klassenstufen so lange zusammenzufassen, bis sie die Schülermindestzahl erreicht oder überschritten haben. Für die so gebildete Summe der Schüler gelten jeweils der Sockel und der Faktor der Klassenstufe, welche den höchsten Betrag ergeben.

b)

Die Berechnung der Stunden für Unterricht für Schüler in den Klassen 11S erfolgt auf der Grundlage von Sockel und Faktor nur dann, wenn die Anzahl der Schüler einer Klassenstufe die oben genannte Schülermindestzahl erreicht hat oder darüber liegt. Liegt die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe unter dieser Schülermindestzahl, so ist folgendermaßen zu verfahren:

- Für Schüler der Klassen 11S gilt nur der entsprechende Faktor, jedoch nicht der ausgewiesene Sockel.

c)

Für die Entlastung der betreuenden Fachlehrer der Projektarbeit (§ 47a ThürSchulO) sind 0,25 LWS je Schüler im Faktor für die Klassenstufe 10 der Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen enthalten.

d)

Der Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschule sowie Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule werden für den ersten Schüler der individuellen Abschlussphase oder des zusätzlichen 10. Schuljahres der Regelschule vier LWS und für jeden weiteren Schüler 0,75 LWS zugewiesen. Fachpraxislehrer der berufsbildenden Schulen können zur Absicherung der Praxissequenzen im Rahmen der individuellen Abschlussphase und des zusätzlichen 10. Schuljahres eingesetzt werden. Der Umfang dieses Einsatzes wird der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Fachpraxislehrer angerechnet. Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden bestehen, so ist dieser beim TMBJS zu beantragen. Für Regel- und Gesamtschulen sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang Regelschule gilt diese Regelung gleichfalls im Falle des integrativen Praxisunterrichts (§ 6 Abs. 5 ThürSchulO).

e)

Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, ist zunächst der Faktor der Anlage 1. Die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung richtet sich nach Punkt II Ziffer 3.3. Die Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen und Gymnasien erfassen lediglich die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Die zusätzlichen Wochenstunden für diese Schüler werden über die Schülämter den regional zuständigen Netzwerkförderzentren zugewiesen und von diesen eigenverantwortlich vergeben. Die Verteilung der Stunden orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler sowie an den sozioökonomischen Bedingungen an der einzelnen Schule.

Im Gemeinsamen Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgangs Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

**3.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)**

Es gilt der Richtwert von 0,066 Erzieherwochenstunden pro Hortkind je Betreuungsstunde.

Als durchschnittlicher Wert für die Berechnung des Erzieherbedarfs in der Planungsphase werden dabei für eine Hortanmeldung eines Schülers

von bis zu zehn Stunden: zehn Stunden

sowie über zehn Stunden: 21 Stunden

gewünschte Betreuungszeit angenommen.

Die Hortbetreuung in den Ferien ist mit den zur Verfügung gestellten Stunden abzusichern.

Ein endgültiger Abgleich erfolgt zu Schuljahresbeginn.

Für den Hortkoordinator gilt der Richtwert von 0,06 Erzieherwochenstunden je Hortkind.

Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der Richtwert von 0,1 Erzieherwochenstunden je Schüler der Grundschule bzw. der Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule.

**3.3 Wochenstunden für sonderpädagogische Förderung**

**3.3.1 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung**

Zur Berechnung der Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden 5 % der Gesamtschülerzahl der 1. bis 10. Klassenstufen der allgemein bildenden Schulen (ohne Kolleg) zugrunde gelegt. Diese werden den Schulämtern pauschal zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zusätzlich zu den unter Punkt II Ziffer 3.1 zugewiesenen LWS. Als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung an die Schulämter gilt ein durchschnittlicher Stundenpool gemäß Thüringer Entwicklungsplan Inklusion nach folgenden Richtwerten pro Schüler:

	Lehrerwochenstunden	Wochenstunden für SPF
Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)		7,2
Klassenstufe 1-4	2,4	2,0
Klassenstufe 5-10	3,5	0,5

Die Schulleiter der Netzwerkförderzentren vergeben die Stunden für die sonderpädagogische Kompetenz sowie die sich aus Punkt II Ziffer 3.9.5 ergebenden Stunden für die Förderung der Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten wie folgt:

- Im ersten Schritt erhält jede Grund-, Regel-, Gesamt- und Gemeinschaftsschule des Netzwerks in der Regel sonderpädagogische Kompetenz im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigten (VZB).

Bei Grundschulen mit einer Schülerzahl unter 80 und Regel-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen unter 160 Schülern kann in begründeten Fällen diese Grundzuweisung unterschritten werden.

Werden einer Schule vom Schulamt nachteilige sozioökonomische Bedingungen anerkannt, kann die Zuweisung von sonderpädagogischer Kompetenz für diese Schule auf 0,7 VZB erhöht werden. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen ab Stufe 2 der Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung umgesetzt werden. Die Stunden stehen der Schule dauerhaft zur Verfügung. Sie sollen verwendet werden für

- die Realisierung von Maßnahmen ab Stufe 2 der o. g. Leitlinien,
- die Gestaltung schulinterner Fortbildungen, Multiplikation sonderpädagogischer Kompetenz im Kollegium, Auseinandersetzung mit eigenen Konzepten, Pflege und Aufrechterhaltung der Maßnahmen ab Stufe 2 als immerwährende Option in Zeiten mit keinem oder weniger Bedarf sowie
- die Unterstützung anderer Schulen auf Anfrage bei nachgewiesenem Bedarf.

- Vergabe von Wochenstunden zur Absicherung des Unterrichts am Förderzentrum.

- Vergabe von Wochenstunden zur Absicherung erhöhter Förderbedarfe über die Grundversorgung hinaus an die Netzwerkschulen.
- Unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen können Gymnasien und berufsbildende Schulen einen begründeten Antrag für sonderpädagogische Kompetenz an das Netzwerkförderzentrum stellen.

Die Art und der Umfang der Unterstützung für den Schüler richten sich nach dem individuellen Förderbedarf.

**3.3.2 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung**

Richtwert für die Berechnungsgrundlage für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung im Gemeinsamen Unterricht und am Förderzentrum ist der Faktor der Anlage 2 der Klassenstufe.

Die Vergabe erfolgt schülerbezogen abhängig vom Unterstützungsbedarf und vom Schweregrad der Behinderung. Der Förderumfang muss auf Grundlage des Förderplanes jährlich geprüft und angepasst werden. Der Förderumfang kann wie folgt variieren:

Varianten des Förderumfangs	
Förderschwerpunkte	Summe der Lehrerwochenstunden und Wochenstunden für SPF
Körperlich-motorische Entwicklung/Sehen	4 bis 16
Hören	2 bis 8
Geistige Entwicklung	6 bis 18

In begründeten Einzelfällen kann von den Untergrenzen abgewichen werden.

Unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen kann an den berufsbildenden Schulen sonderpädagogische Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Ein begründeter Antrag der berufsbildenden Schule an das Netzwerkförderzentrum ist hierzu erforderlich.

Beim Gemeinsamen Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgangs Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

**3.3.3 Generelle Regelungen zur Vergabe von Stunden zur sonderpädagogischen Förderung**

Die Vergabe von Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Schulleiter der Netzwerkschulen und dem Leiter des Netzwerkförderzentrums.

Die den Netzwerkschulen zugewiesenen Wochenstunden sind für den Gemeinsamen Unterricht, für Beratung und Diagnostik, für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten, eigenständigen Unterricht mit sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung und Fördermaßnahmen zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulleiter der Netzwerkschulen im Benehmen mit den ihnen zugewiesenen Förderpädagogen.

Werden an einer Netzwerkschule zur Sicherung der sonderpädagogischen Kompetenz ausschließlich sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen, sichert der Leiter des Netzwerkförderzentrums bei Bedarf die Aufgaben von Förderschullehrern.

Jeder Förderpädagoge wird an höchstens zwei Schulen eingesetzt.

Der Förderunterricht wird von Lehrern erteilt, Fördermaßnahmen werden von den Sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt.

Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren sind als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme eingerichtet.

Der individuelle Förderbedarf des Schülers bestimmt den Anteil an Förderunterricht und Fördermaßnahmen.

Über begründete Ausnahmen der Zuweisung oder Vergabe von LWS und Wochenstunden der Sonderpädagogischen Fachkräfte für die sonderpädagogische Förderung entscheidet das Schulamt.

Sollte über die vorbenannten Modalitäten hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung bzw. sonderpädagogische Förderung bestehen, so sind die Wochenstunden beim TMBJS zu beantragen.

Den Schulämtern stehen für die Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) 1400 LWS zur Verfügung.

### 3.4 Wochenstunden für die Ganztagsbildung

Nach § 10 ThürSchulG haben Thüringer Schulen die Möglichkeit, in offener, teilweise gebundener oder gebundener Form als Ganztagschule zu arbeiten. Die Formen der Organisation als Ganztagschule wurden durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) 2011 definiert. Thüringen legt diese Definition seiner Einteilung der Ganztagschulen zugrunde.

vgl. auch: <https://bildung.thueringen.de/schule/ganztagschule/>

Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen zur außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Förderung Schulhorte führen. Damit sind Thüringer Schulen im Primarbereich offene Ganztagschulen (§ 10 Abs. 3 ThürSchulG).

Schulen im Sekundarbereich I (Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Gesamtschule) haben grundsätzlich die Möglichkeit, in offener, teilweise gebundener oder vollgebundener Form zu arbeiten (§ 10 Abs. 1 ThürSchulG).

An jeder Schule des Sekundarbereichs I (Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Gesamtschule), die Ganztagsangebote unterbreitet, unabhängig ihrer Organisationsform, ist die Aufgabe der Ganztagskoordination mit einem Stundenumfang von einer LWS verbindlich einzuführen.

Den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die im Schuljahr 2019/2020 in der großen Schuljahresstatistik als Ganztagschulen in vollgebundener bzw. teilweise gebundener Form geführt wurden, werden fünf LWS für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe I zugewiesen.

Grundlage der Zuweisung von LWS für die Koordination sowie für die Gestaltung des Ganztages ist die Vorlage eines Ganztagschulkonzepts, in dem der Zusammenhang von Bildung, Betreuung sowie Förderung (vgl. § 10 ThürSchulG) dargestellt ist. Das TMBJS entscheidet über die Zuweisung nach Prüfung der durch die Schulen vorgelegten Konzepte.

### 3.5 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 3 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen (Sockel-Faktoren-Modell/SFM):

LWS einer Schule für Unterricht = Summe aus Sockel SFM + Produkt der Schülerzahl und des Faktors SFM aus der entsprechenden Tabelle, jeweils für alle Schüler der entsprechenden Klassenstufe für jeden Beruf/Bildungsgang der entsprechenden Schulform.

Das Sockel-Faktoren-Modell ist nur dann anzuwenden, wenn die im Punkt III Ziffer 3 aufgeführten Schülerhöchstzahlen je Klassenstufe in der jeweiligen Schulform und Beruf/Bildungsgang überschritten werden.

Wird die Schülerhöchstzahl pro Beruf/Bildungsgang und Klassenstufe in der jeweiligen Schulform nicht überschritten, so werden die LWS für diese Schüler wie folgt berechnet (Faktoren-Modell /FM):

LWS für Unterricht = Produkt der Schülerzahl und des Faktors FM aus der entsprechenden Tabelle.

#### 3.5.1 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen

Lehrer, welche die berufspraktische Ausbildung in den Fachschulfachrichtungen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Medizinpädagogik, Technik und Wirtschaft oder die praktische Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Ergotherapeut, Diätassistent, Hebamme, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Logopäde, Masseur/Medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Medizinisch-Technischer Assistent, Anästhesietechnischer Assistent, Pflegefachmann/-frau, Altenpfleger, Podologe, Fachkraft für Hygieneüberwachung, Notfallsanitäter, Kinderpfleger, Sozialbetreuer, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer) sowie im Bildungsgang Kosmetik betreuen, erhalten im Betreuungszeitraum je Schüler 1/2 LWS.



Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijährigen Berufsfachschule – nicht berufsqualifizierend – im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule oder des Berufsvorbereitungsjahres betreuen, erhalten im Betreuungszeitraum je Schüler 1/6 LWS.

### **3.6 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

#### **3.6.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Über die Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.

Über der Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte hat der zuständige Personalrat mitzubestimmen.

Die Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten.

#### **3.6.2 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter (BDU)**

Für den nach § 13 Absatz 4 Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter (ThürAZStPLVO) von einem Lehramtsanwärter an einer Ausbildungsschule selbstständig zu erteilenden Unterricht werden der Ausbildungsschule acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr angerechnet (bedarfsdeckender Unterricht).

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen des Lehramtsanwärters und wird vom Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt (maximal zwölf Wochenstunden, Gesamtumfang im Ausbildungshalbjahr durchschnittlich acht Stunden).

In Ausnahmefällen können Lehramtsanwärter durch den Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auch im Vertretungsunterricht eingesetzt werden, ohne dass der Gesamtumfang von zwölf Wochenstunden bzw. der Durchschnitt von acht Wochenstunden im Ausbildungshalbjahr überschritten wird.

#### **3.6.3 Wochenstunden für die Lehrerbildung**

Den Belangen der Lehrerbildung im Sinne der Absicherung der Ausbildungskapazitäten in den Schulen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 ThürLbG) ist angemessen Rechnung zu tragen. Die geltenden Rechtsvorschriften sind verbindlich zu beachten.

##### **3.6.3.1 Wochenstunden für die 1. Phase der Lehrerbildung**

Den Praktikumschulen wird je betreutem Studierenden im Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität Jena bzw. im fachdidaktischen Schulpraktikum sowie im Komplexen Schulpraktikum der Universität Erfurt eine Wochenstunde für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr zugewiesen. Der Schulleiter der jeweiligen Praktikumschule verteilt die Wochenstunden auf den Verantwortlichen für Ausbildung und den bzw. die fachbegleitenden Lehrer.

##### **3.6.3.2 Wochenstunden für die 2. Phase der Lehrerbildung**

- Verantwortliche für Ausbildung, fachbegleitende Lehrer

Den Ausbildungsschulen werden zwei Wochenstunden für die Organisation der Ausbildung aller an Schulen befindlichen Lehramtsanwärter, Teilnehmer an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung oder Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zugewiesen. Werden mehr als zwei Lehramtsanwärter/Teilnehmer ausgebildet, erhöht sich die Zuweisung auf maximal drei Wochenstunden.

Darüber hinaus erhalten die Ausbildungsschulen für die Fachbegleitung pro Lehramtsanwärter/Teilnehmer und Ausbildungsfach jeweils eine Wochenstunde je Schulhalbjahr. Die Verteilung der Wochenstunden auf den Verantwortlichen für Ausbildung und die fachbegleitenden Lehrer, die Lehramtsanwärter betreuen, erfolgt durch den Schulleiter.

- Fachleiter für die Ausbildung in Ausbildungsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen

Für die Wahrnehmung von Fachleiteraufgaben im staatlichen Schuldienst werden den Studienseminaren pro Ausbildungsfach/sonderpädagogische Fachrichtung eines Lehramtsanwärters, eines Teilnehmers an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung sowie eines Teilnehmers eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 1,5 LWS bereitgestellt (nicht mitgezählt wird die Ausbildung in einem weiteren Fach).

Der sich daraus ergebende Pool ist auf die Fachleiter zu verteilen, wobei jedem Fachleiter insgesamt nicht mehr als 16 LWS auf die Pflichtstundenzahl bei einer Maximalkapazität von zwölf Lehramtsanwärters oder zwölf Teilnehmern an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung oder zwölf Teilnehmer von Anpassungslehrgängen im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation angerechnet werden.

Zur Wahrnehmung sonstiger Fachleiteraufgaben könnendurch das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und dem TMBJS für Fachleiter im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Begrenzung auf maximal 16 anrechenbare LWS weitere Wochenstunden gewährt werden, ebenso in dem Fall, dass im aktuellen Ausbildungsjahr von einem Fachleiter lediglich ein bis drei Lehramtsanwärters im gleichen Fach auszubilden sind. Die Gewährung zusätzlicher LWS bedarf der begründeten schriftlichen Antragstellung durch den Seminarleiter.

Je Teilnehmer an einer Eignungsprüfung (im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) wird dem auszubildenden Fachleiter eine halbe LWS je Schulhalbjahr angerechnet, soweit dadurch der maximale Umfang der Anrechnung für Fachleitertätigkeit im staatlichen Schuldienst von 16 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter beträgt acht Wochenstunden. Eine höhere Unterrichtsverpflichtung kann vom zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und dem TMBJS in Abhängigkeit von der Anzahl der auszubildenden Lehramtsanwärters und der sonstigen Fachleiteraufgaben festgelegt werden. Fachleiter, die weniger als zwölf Lehramtsanwärters ausbilden und deren Arbeitskapazität durch vom TMBJS genehmigte, anrechenbare Lehrerwochenstunden zur Wahrnehmung sonstiger Fachleiteraufgaben nicht vollständig ausgeschöpft ist, können in diesem Zeitraum vom jeweiligen Schulleiter zur Erteilung von Unterricht über die Unterrichtsverpflichtung von acht Wochenstunden eingesetzt werden.

Ergänzende Regelungen für Fachleiter, die in mehreren Ausbildungsfächern ausbilden:

Sofern Fachleiter in mehreren Ausbildungsfächern ausbilden sollen (§ 9 Abs. 6 ThürAZStPLVO), ist eine entsprechende Beauftragung durch das zuständige Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter vorzunehmen.

- Fachleiter für Pädagogik am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung

Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter für Pädagogik (§ 9 Abs. 7 ThürAZStPLVO) wird entsprechend dem Umfang der Aufgaben vom Schulamtsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter unter Beachtung von § 12 ThürLehrAzVO festgelegt.

- Beauftragter Seminarleiter und beauftragter stellvertretender Seminarleiter an einer Seminarschule/einem Seminarschulverbund

Die vom TMBJS mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Seminarleiters bzw. stellvertretenden Seminarleiters beauftragten Lehrer einer Seminarschule (§ 8 Abs. 2 ThürAZStPLVO) erhalten auf ihre Unterrichtsverpflichtung für die ersten fünf auszubildenden Lehramtsanwärters oder Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang je drei Wochenstunden und für jeden weiteren Lehramtsanwärters oder Teilnehmer eine Woche angerechnet. Die Unterrichtsverpflichtung wird vom Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt unter Beachtung von § 12 ThürLehrAzVO halbjährlich festgesetzt.

#### **3.6.4 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung**

Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit.

Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die jeweilige Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.

Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- und Weiterbildung befinden, erhalten maximal folgende Wochenstunden:

Maßnahme der Fort- und Weiterbildung	Wochenstunden
Lehrer, die an einer Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis teilnehmen	4
Beratungslehrer	4
Lehrer, die einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule belegen	4
Lehrer, die an einer berufsbegleitenden Zusatzqualifizierung in Deutsch als Zweitsprache teilnehmen	4
Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich im Rahmen der Fortbildung für sonderpädagogische Förderschwerpunkte bzw. zur Thematik Gemeinsamer Unterricht qualifizieren	4
Lehrer, die im Bereich der sonderpädagogischen Förderung/Gemeinsamer Unterricht an allgemeinen Schulen an einer Fortbildung teilnehmen	2
Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die an einer berufsbegleitenden Fortbildung teilnehmen	4
Teilnehmern der Qualifizierung im Kontext inklusiver Bildung, die ein Zertifikat nach Abschluss des Basiskurses anstreben, sowie den Erziehern in entsprechender Qualifizierung	1
Lehrer mit Unterrichtsbeauftragung Sport, die an einer berufsbegleitenden Qualifizierung im Fach Sport teilnehmen	4
Lehrer, die an einer berufsbegleitenden Zusatzqualifizierung für den sprachsensiblen Fachunterricht teilnehmen	1

Fallen die Qualifikation und die Tätigkeit als Beratungslehrer zusammen, werden insgesamt maximal acht LWS angerechnet.

Die Freistellung der an berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach den jeweils dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Die Bindung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des ThILLM an bestimmte Wochentage ist nach Möglichkeit bei der Unterrichtsplanung zu beachten (vgl. Anlage 4).

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen unterrichtsfreie Tage des Schuljahres genutzt werden. Unterrichtsausfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

### 3.7 Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen LWS für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	LWS pro Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gemeinschaftsschule	0,19
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29

Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule (HBFS), Fachoberschule, Fachschule	0,12
berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	0,21

Die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren richtet sich ausschließlich nach der Schulart der jeweiligen Schule.

Für die Gymnasien mit bilinguaem Zug ab Klassenstufe 7 ist die Zuweisung der Richtwerte für die Berechnung der LWS pro Schüler auf zwei Klassen pro Klassenstufe beschränkt (Faktor Spezialklassen in der Anlage 1).

Bei Förderzentren richtet sich die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren nach dem dominierenden Förderschwerpunkt des Schülers.

Bei berufsbildenden Schulen richtet sich die Zuordnung zu den Faktoren nach der jeweiligen Schulform des Schülers. Hierbei werden Teilzeitschüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt (an Fachschulen und HBFS mit dem Faktor 0,5).

Für die Koordinierung und die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dem regional zuständigen Förderzentrum zusätzliche Wochenstunden zugewiesen. Die Anzahl der Wochenstunden wird aus der Schülerzahl im Gemeinsamen Unterricht, welche von den Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen und Gymnasien unter Punkt II Ziffer 3.1 erfasst wurden, ermittelt. Hierbei wird dem regional zuständigen Förderzentrum der Differenzbetrag aus der Anwendung des jeweiligen Faktors der Grund-, Regel-, Gemeinschafts- oder Gesamtschulen oder Gymnasien und des dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechenden Faktors des Förderzentrums als zusätzliche Zuweisung über das Schulamt zugewiesen. Davon werden jedem Förderzentrum jeweils zwei LWS zweckgebunden für die Beratung zum Gemeinsamen Unterricht zugewiesen.

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von 13 LWS zu.

Im Rahmen dieser Schulpauschale sollen folgende Aufgabenbereiche abgesichert werden:

- a) LWS für Schulleitungsaufgaben  
Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens elf LWS, der Schulpauschale verwendet werden.
- b) LWS für Oberstufenleiter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen;
- c) LWS für Klassenleitungstätigkeit;
- d) LWS für Beratungslehrer  
Ein Beratungslehrer kann für diese Tätigkeit bis zu fünf LWS erhalten, jedoch mindestens zwei LWS. Schulleiter erhalten für diese Tätigkeit keine LWS.
- e) LWS für Arbeitsgemeinschaften;
- f) LWS für Sportförderunterricht;
- g) LWS für besondere schulische Belastungen.

Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, für welche Aufgaben die vom Schulamt zugewiesenen LWS für die Zwecke dieser Pauschale genutzt werden.

Zur Unterstützung von Schulen mit atypischen pädagogischen Herausforderungen (z.B. hohe Konzentration nachteiliger sozioökonomischer Bedingungen, sehr hohe Inklusionsrate) stehen landesweit bis zu 250 LWS zur Verfügung. Die Stunden werden den Schulämtern bedarfsorientiert für die individuelle Vergabe zugewiesen.

Zusätzlich zu dem oben aufgeführten Rahmen werden allgemein bildenden Schulen LWS für den klassenstufenübergreifenden Unterricht gewährt (vgl. Punkt II Ziffer 3.8.1).

Sollte darüber hinaus in einzelnen Fällen Bedarf bestehen, kann das jeweilige Schulamt auf Antrag der Schule entsprechende LWS zuweisen.

Die Aufgabe des Schulamtes, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

### **3.8 Weitere Wochenstunden**

#### **3.8.1 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen**

Der Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen werden LWS für Klassen, die klassenstufenübergreifend gebildet werden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,2 je Schüler.

Folgende Kriterien müssen hierbei erfüllt sein:

- Der klassenstufenübergreifende Unterricht wird als pädagogisches Prinzip umgesetzt.
- Mindestens 80% des Unterrichts wird in klassenstufenübergreifender Organisationsform realisiert.
- Davon sind die Unterrichtsfächer Mathematik, Deutsch, Heimat- und Sachkunde mit einem hohen Anteil vertreten.

Den allgemein bildenden Schulen werden LWS für Klassen, die klassenstufenübergreifend gebildet werden, zugewiesen, wenn mindestens 80% des Unterrichts klassenstufenübergreifend erteilt wird. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,1 je Schüler.

Diese LWS werden den Schulen zusätzlich zu der Schulpauschale, welche sich aus den Richtwerten für die Schulpauschale (vgl. Punkt II Ziffer 3.7) ergibt, gewährt.

#### **3.8.2 Wochenstunden für Gymnasien mit AbiBac-Zug**

Für den Unterricht der Klassen im bilingualen Zug gelten die Rahmenstudententafeln (Anlage 4a sowie Anlage 13 F ThürSchulO). Im bilingualen Zug können pro Jahrgangsstufe bis zu zwei Klassen eingerichtet werden.

Für die inhaltliche, organisatorische sowie konzeptionelle Arbeit und Umsetzung der den Unterricht begleitenden Projekte erhalten Gymnasien mit einem AbiBac-Zug zusätzlich fünf LWS.

#### **3.8.3 Wochenstunden für die Gemeinschaftsschulen**

Den Gemeinschaftsschulen wird jeweils eine VZB (26 LWS) für die schulische Entwicklungs- und Konzeptarbeit zur eigenverantwortlichen Verwendung für ein Jahr ab Errichtung zugewiesen. Im zweiten Jahr umfasst die Zuweisung 0,75 VZB, im dritten 0,5 VZB und vom vierten bis sechsten Jahr 0,25 VZB.

Zur Ausgestaltung der Kooperation zwischen der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium werden dem Gymnasium für vier Jahre zwei LWS aus dem Kontingent der Gemeinschaftsschule zugewiesen.

Die Ausgestaltung der Kooperation sollte spätestens in dem Schuljahr beginnen, in dem die Gemeinschaftsschule erstmals die Klassenstufe 7 führt.

#### **3.8.4 Wochenstunden für zusätzliche sonderpädagogische Betreuungen an Förderzentren**

Für notwendige zusätzliche sonderpädagogische Betreuungen an Förderzentren können je Schüler an einem Förderzentrum 0,2 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen werden. Diese Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte werden von den Schulämtern anhand des tatsächlichen Bedarfs auf die Förderzentren verteilt.

#### **3.8.5 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten**

Den Schulämtern werden für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) LWS zur Verfügung gestellt.

Bei nachgewiesenem Bedarf auf der Grundlage eines Förderplans können Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sowie in begründeten Fällen Gymnasien LWS für diese Aufgaben erhalten. Die Verteilung der LWS erfolgt durch die Netzwerkförderzentren ausschließlich zur Förderung dieser Schüler.

Die Förderung kann je nach Bedarf und konkreter Situation vor Ort durch entsprechend befähigte Lehrkräfte der Grund-, Regel-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Gymnasien oder der Förderzentren des Netzwerkes umgesetzt werden.

Im Prozess der Stundenvergabe setzen sich die entsprechenden Schultreferenten des Schulamtes mit dem Netzwerkleiter sowie der Netzwerkleiter mit dem jeweiligen Schulleiter ins Benehmen.

Es gelten folgende Richtwerte:

Schulart	LWS je Schüler im Schulamtsbereich
Grundschule, Gemeinschaftsschule (Klassenstufen 1 bis 4)	0,052
Regelschule, Gemeinschaftsschule (Klassenstufen 5 bis 10)	0,021

Für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten an Gymnasien und Gesamtschulen werden die benötigten LWS aus der Pauschale für die Regelschulen und für die Gemeinschaftsschulen Klassen 5 bis 10 zugewiesen.

**3.8.6 Wochenstunden für die Differenzierung an Regel-, Gemeinschafts- und Integrierten Gesamtschulen sowie an Förderschulen mit dem Bildungsgang Regelschule in den Klassenstufen 7 bis 9**

Für die Differenzierung an Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Integrierten Gesamtschulen und im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren werden den Schulämtern je Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschulen und den Bildungsgang Regelschule der Förderzentren 0,168 Wochenstunden zugewiesen.

Die Verteilung der nach den Richtwerten zur Verfügung stehenden Pauschale erfolgt durch die Schulämter anhand des tatsächlich vorhandenen Bedarfs.

**3.8.7 Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache**

Die LWS für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache sind beim Schulamt zu beantragen.

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erfolgt in den Niveaustufen Vorkurs, Grundkurs und Aufbaukurs. Für den Unterricht im Vorkurs gilt der Richtwert von 1,3 Wochenstunden je Schüler. Für den Unterricht im Grund- und Aufbaukurs gilt der Richtwert 1 Wochenstunde je Schüler.

Der Unterricht kann als Einzelförderung oder als Unterricht in Gruppen erfolgen. Letzterer kann auch schul- bzw. schulartübergreifend organisiert werden.

Zur Unterstützung von Schulen mit anwachsenden Herausforderungen bei der Aufnahme von Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache während des Schuljahres stehen im Schuljahr 2020/2021 landesweit bis zu 250 LWS zur Verfügung. Die Stunden werden den Schulämtern proportional zum Anteil dieser Schüler zusätzlich für individuelle Vergabe zugewiesen.

**3.8.8 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht**

Den Schulämtern werden LWS für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht auf Antrag des Staatlichen Schulamtes vom TMBJS zugewiesen.

**3.8.9 Wochenstunden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen**

Den Schulämtern werden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen 26 LWS je Schulamt zugewiesen.

**III. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen**

**1. Generelle Regelungen**

Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden ThürSchulO vorzunehmen. Auf der Grundlage der global

zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen unter Beachtung des Punktes II Ziffer 1.

Beim Berufsvorbereitungsjahr und bei den Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. bei der Berufsschule nach § 42m HWO und § 66 BBiG und zur Organisation von Förderunterricht in den Fachklassen der Schulform Berufsschule im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können Lerngruppen gegebenenfalls klassenübergreifend gebildet werden.

Im Einzelfall kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden. Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht und im Ethikunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der jeweiligen Schule nicht überschritten werden. Es besteht auch die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Religionsunterricht und Ethikunterricht 14-tägig einzurichten.

**2. Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht**

Unterricht in praktischen Fächern / Schülerexperimente	Schülerhöchstzahl
insbesondere Schulgarten, Werken, technisches Werken, Wirtschaft-Recht-Technik, Technik sowie in den Wahlpflichtfächern Natur und Technik (RS) und Naturwissenschaft und Technik (TGS)	16
Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen	16
BFS, HBFS, FOS, BG, FS	15
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen	11
BVJ, BVJ-S	11

In den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind im Experimentalunterricht und im fachpraktischen Unterricht die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften, die Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne zu beachten.

Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und mit Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zulässig.

**3. Berufsbildende Schulen**

Für die Bildungsgänge der Wahlschulformen der berufsbildenden Schule wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 ThürSchulG grundsätzlich eine Mindestschülerzahl von 20 Schülern je Klasse festgesetzt. Die Einrichtung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl als 20 Schüler kann im besonders begründeten Ausnahmefall über das zuständige Schulamt beim TMBJS beantragt werden. Das TMBJS entscheidet über die Einrichtung einer solchen unterfrequentierten Klasse.

Für die Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse zum Schuljahresbeginn sind die nachfolgenden Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen einzuhalten:

Bildungsgang	Schülermindestzahl**	Schülerhöchstzahl
Berufsschule	15	30
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschiule	20 (18) / 15 ***	30
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)* BVJ-S	9	18
Berufsschule nach § 42m HWO und § 66 BBiG	6	11
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf		11

\* Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden. Dies trifft ebenso auf Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache zu.

- \*\* Wird die Schülermindestzahl zum Schuljahresbeginn oder im Laufe des Schuljahres unterschritten, ist dies von der Schule dem jeweiligen Schulamt umgehend anzuzeigen und ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ob diese Klasse als „unterfrequentiert“ unter Einbeziehung organisatorischer Veränderungen (Y-Zug) fortzuführen oder ob sie aufzulösen und mit einer anderen Klasse des gleichen Bildungsganges (innerhalb des Schulamtsbereichs, gegebenenfalls auch über diesen Bereich hinausgehend) zusammenzulegen ist.  
Der vom Schulamt geprüfte Vorschlag ist dem TMBJS unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- \*\*\* mindestens 20 (in Pflegeberufen 18) zulassungsfähige Bewerber am Stichtag zur Einrichtung des Bildungsganges.  
Nach genehmigter Einrichtung des Bildungsganges gilt die Schülermindestzahl 15 je Klasse.

#### 4. Horte der Grund- und Gemeinschaftsschule

An einer Grund- und Gemeinschaftsschule kann eine Hortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt.

Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger.

Im Rahmen der Hortbetreuung ist eine Erzieher-Kinder-Relation von 15 bis 20 Kindern je Erzieher anzustreben.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule sichert für jeden Schüler eine Betreuung für den Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende seines Unterrichts. Dieser Zeitraum wird durch Lehrer und Erzieher gemeinsam ausgestaltet. Die Festlegungen der Schule zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrer gemäß § 29 Abs. 2 und § 48 ThürSchulO sowie § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an Schulen in Thüringen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Über die tägliche Anwesenheit der Kinder ist durch die Erzieher ein Nachweis zu führen.

Über die Hortbetreuung während der Ferien entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen.

### IV. Arbeitszeit

#### 1. Arbeitszeit der Lehrer

In der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung – ThürLehrAzVO) vom 05. September 2014 (GVBl. S 639) sind Vorgaben für die Arbeitszeit, für Altersabminderungen sowie Abminderungen für Schwerbehinderte für die im Geschäftsbereich des für Schulwesen zuständigen Ministeriums an staatlichen Schulen tätigen Lehrer enthalten. Nach § 44 Nr. 2 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder – TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte) gelten bei der Festlegung der Arbeitszeit für die tarifbeschäftigten Lehrer die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Es wird auf die aktuellen Schreiben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Mitbestimmungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

#### 2. Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl multipliziert mit der regelmäßigen Unterrichtszeit ergibt die Pflichtstundenzahl, die im Schuljahr von dem Lehrer zu erteilen ist.

Aus der festgelegten regelmäßigen Unterrichtszeit sind die gesetzlichen Feiertage nicht herausgerechnet. Feiertag bedeutet arbeitsfrei mit der Folge, dass die entfallene Arbeitszeit nicht vor- oder nachzuholen ist und die durch den Feiertag bedingten ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilte Pflichtstunden anzusehen sind. Ist für die Feiertage ein tatsächlicher Unterrichtseinsatz nicht festgelegt, gilt 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als erteilt.

Gleiches gilt für Prüfungstage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, an denen Lehrer teilhaben. Diese ersetzen den ansonsten gehaltenen Unterricht. Ist tatsächlich ein Unterricht nicht eingeplant, ist wiederum 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als gehalten anzusetzen.

Ausgehend vom rechtlichen Rahmen bestimmt sich die Planung des tatsächlichen Unterrichtseinsatzes ausschließlich nach dem den Schülern zu erteilenden Unterricht, dessen zeitlicher Ausgestaltung und zeitlicher Lage. Auf diesen tatsächlichen Unterrichtseinsatz sind die ermittelten Pflichtstunden zu verteilen, wobei zu beachten ist, dass bei Blockunterricht ein



Unterrichtseinsatz, der die um ein Drittel erhöhte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl übersteigt, in der Regel zu vermeiden ist.

Auf das Schreiben Fallgestaltung zum Lehrereinsatz und deren Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung an staatlichen berufsbildenden Schulen; GZ.1/0348; vom 13. Mai 2019 wird verwiesen.

**3. Arbeitszeit der Erzieher**

Im TV-L ist die Arbeitszeit der Erzieher geregelt.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Internaten beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an den Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen (100 % der Arbeitszeit entsprechen 40 Wochenstunden) beträgt für ausgewählte Beispiele:

Anteil an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten	Wochenstunden
80%	32
75%	30
70%	28
65%	26
60%	24
55%	22
50%	20

Davon wird eine Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit in den Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen.

Die Arbeitszeit der Erzieher wird in der Grund- und Gemeinschaftsschule in den im § 49 ThürSchulO aufgeführten Zeiten abgegolten. Sie umfasst die unmittelbare Arbeit mit den Kindern in der Hortgruppe oder bei der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.

Die Festlegung der Arbeitszeit für den einzelnen Erzieher erfolgt nach den Erfordernissen der jeweiligen Grund- und Gemeinschaftsschule durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Hortkoordinator. Für jeden Erzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist.

Die Mitbestimmungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

**4. Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte**

Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt 40 Zeitstunden wöchentlich.

Sonderpädagogische Fachkräfte leisten bis zu 30 sonderpädagogische Fördermaßnahmen, sonderpädagogische Betreuung und im Ausnahmefall am Förderzentrum Unterricht.

Für jede erteilte Fördermaßnahme werden 1,25 Zeitstunden auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 30 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Hierzu zählt insbesondere die Zeit für notwendige Absprachen und die Beteiligung an Eltern- und Teamgesprächen im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vor- und Nachbereitungszeiten bei Einsatz der sonderpädagogischen Fachkräfte für Fördermaßnahmen sind in den Richtwerten zur Zuweisung der sonderpädagogischen Kompetenz enthalten.

Für dienstliche Obliegenheiten verbleiben einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft 2,5 Zeitstunden, bei teilzeitbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräften entsprechend anteilig.

In Ausnahmefällen kann das Schulamt die Erteilung eigenständigen Unterrichts am Förderzentrum durch Sonderpädagogische Fachkräfte genehmigen, wenn hierfür nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen und dies innerhalb des berechneten Bedarfs an Lehrerstellen für den Unterricht liegt.

- Der Umfang dieses Einsatzes darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte nicht überschreiten.

Ausnahmen:

- In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann eigenständiger Unterricht auch bis zur vollen Wochenstundenverpflichtung eines Förderschullehrers erteilt werden.
- Sonderpädagogische Fachkräfte mit dem Abschluss Rehabilitationspädagoge können im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ebenso im Unterricht eingesetzt werden wie Förderschullehrer.

Werden Sonderpädagogische Fachkräfte mit eigenständigem Unterricht am Förderzentrum eingesetzt, wird jede erteilte Unterrichtsstunde wie 1,5 Zeitstunden angerechnet.

Für Koordinierende Sonderpädagogische Fachkräfte können bis zu 0,06 Wochenstunden je Schüler des Förderzentrums bzw. Kind der schulvorbereitenden Einrichtung gewährt werden.

Für die in SVE an Förderzentren tätigen vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräfte werden fünf Stunden zur persönlichen Vor- und Nachbereitung gewährt. (Diese sind zusätzlich zu gewähren. Sie sind nicht in den Faktoren der Anlage 2 enthalten.) Die Präsenzzeit beträgt 35 Wochenstunden. Der Einsatz erfolgt nicht als Fördermaßnahme.

Der Einsatz von Sonderpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase nach Punkt II Ziffer 3.3.1 erster Anstrich erfolgt vordergründig mit dem Ziel der Prävention.

Die Mitbestimmungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

## 5. Personengebundene Abminderungen

### 5.1 Altersabminderungen für Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften wird nach folgenden Maßgaben eine Abminderung der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt:

Grundlage für die Berechnung ist für Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Erzieher erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind,
- eine Woche, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.
- eine Woche, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sofern bei einem schwerbehinderten Erzieher oder einer Sonderpädagogischen Fachkraft der geforderte Umfang der tatsächlich zu erteilenden wöchentlichen Arbeitszeit oder der Umfang der tatsächlichen unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wegen der Anrechnung einer Abminderung für Schwerbehinderte unterschritten wird, ist die Abminderung für Schwerbehinderte bei der Bestimmung des Umfangs der wöchentlichen Arbeitszeit beziehungsweise der tatsächlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außer Acht zu lassen, so dass eine Kürzung der Altersabminderung durch eine Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

**5.2 Abminderungen für schwerbehinderte Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

Für schwerbehinderte Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte wird die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit im nachfolgenden aufgeführten Umfang abgemindert:

Grad der Behinderung (in %)	Stunden
ab 50	2
ab 70	3
ab 90	4

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen–(SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl I 2016, 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen vom 7. Mai 2008 ist bei allen Entscheidungen, die schwerbehinderte Bedienstete betreffen, zu beachten.

**6. Freistellung für Personalräte und Schwerbehindertenvertretung**

Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchst. d Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenanzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 28. August 2012, GVBl. Nr. 10/2012 S. 410 vom 27. September 2012).

Die Freistellungen der Mitglieder der örtlichen und der Bezirksschwerbehindertenvertretungen und von Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung richten sich nach § 179 Abs. 4 und 6 SGB IX.

**V. Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Erfurt, 28. Februar 2020

gez.

Dr. Julia Heesen  
Staatssekretärin

**Anlagen**

**Anlage 1: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen außer Förderzentren (für Unterricht)**

Klassenstufe	GS		RS		TGS		GY		GY, bilinguale Klassen		GY, math./nat. Spezialklassen		GY, musische Spezialklassen		KO	
	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor
VK															17	1,182
E-ph.															17,5	1,239
SEP 1	11,5	0,877			11,5	0,877										
SEP 2	11,5	0,877			11,5	0,877										
3	13,5	1,142			13,5	1,142										
4	13,5	1,009			13,5	1,009										
5			15,5	1,170	15,5	1,214	15,5	1,064	16,5	1,130						
6			15,5	1,170	15,5	1,214	15,5	1,064	16,5	1,130						
7			16,25	1,272	16,75	1,323	16,75	1,147	17,75	1,214						
7p			18,5	1,850												
8			16,25	1,272	16,75	1,323	16,75	1,147	17,75	1,214						
8p			18,5	1,850												
9			16,5	1,320	*		17	1,188	18	1,310	21	1,624	20	2,870		
10			16,5	1,536			17	1,188	18	1,310	21	1,624	20	2,870		
IAP/Z10			3,25	2,07												
11 S							18	1,273								
11					17,5	1,654	17,5	1,654	18	1,706	20	1,911	20	3,380	17,5	1,654
12					17,5	1,654	17,5	1,654	18	1,706	20	1,911	20	3,380	17,5	1,654

GS: Grundschule                      SEP: Schuleingangsphase                      KO: Kolleg  
 RS: Regelschule                      VK: Vorbereitungskurse                      IAP: individuelle Abschlussphase  
 TGS: Gemeinschaftsschule              E-ph.: Eingangsphase                      p: Praxisklassen  
 GY: Gymnasium                      Z 10: zusätzliches 10. Schuljahr

\* Ab Klassenstufe 9 gelten an Gemeinschaftsschulen, je nach angestrebtem Abschluss/Bildungsgang des Schülers, die Werte der Regelschule oder des Gymnasiums.

Anlage 2: Richtwerte zur Berechnung von Wochenstunden für Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und an Förderschulen

Klassenstufe	körperliche und motorische Entwicklung* Sehen*				Hören*				geistige Entwicklung*	
	SVE/GS/RS		LF		SVE/GS/RS		LF		ILB	
	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF	Lehrer	SPF
SVE		11,429				10,000				11,429
1	3,571	6,429			3,125	2,875				
2	3,571	6,429			3,125	2,875				
3	3,714	6,286	4,143	5,857	3,250	2,375	3,625	1,625		
4	3,714	6,286	4,143	5,857	3,250	2,375	3,625	1,625		
5	4,571	5,429	4,429	5,571	4,000	1,000	3,875	1,000		
6	4,571	5,429	4,429	5,571	4,000	1,000	3,875	1,000		
7	4,800	5,943	5,143	5,429	4,071	1,000	4,500	0,250		
8	4,943	5,800	5,143	5,429	4,196	0,750	4,500	0,250		
9	5,000	5,857	5,143	5,429	4,214	0,750	4,500	0,250		
10	4,943	5,800	5,143	5,429	4,196	0,750	4,500	0,250		
1 bis 12**									4,571	6,857

**Bildungsgang:**

- GS: Grundschule
- RS: Regelschule
- LF: Lernförderung
- ILB: individuelle Lebensbewältigung
- SVE: schulvorbereitende Einrichtung

\* Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt (Gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten.)

\*\* Gilt für die Klassenstufe 1 bis 12 sowie für die freiwillige Verlängerung der Werkstufe bis zu 3 Jahren.

**Anlage 3: Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen**

Die Anlage 3 (Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht: vgl.

<http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften/index.aspx>

**Anlage 4: Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare**

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) verantwortet die landesweite Fortbildung für Pädagogen im Bereich der Frühkindlichen Bildung, der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen und unterstützt die zentralregionalisierte und innerschulische Fortbildung in Umsetzung seines gesetzlichen Auftrages.

Hinzu kommen die durch das ThILLM anerkannten Angebote der Freien Träger.

Das ThILLM stärkt mit seinem gesamten Veranstaltungs-, Unterstützungs- und Materialangebot die Qualität sowie Professionalisierung der Pädagogen in den Bildungseinrichtungen Thüringens, initiiert und begleitet eigene, und in Zusammenarbeit mit Partnern angelegte, berufsbegleitende Lernprozesse.

In der phasenverbindenden Lehrerbildung ist das ThILLM Kooperationspartner im Rahmen des Lehrerbildungsgesetzes.

Die Entwicklung des Unterrichts und eine systematische Schulentwicklung stehen dabei im Zentrum aller Bemühungen.

Das ThILLM ist entsprechend der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürlNQVO) für die Organisation der Nachqualifizierung für ein Lehramt nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz zuständig und nimmt im Rahmen der Prüfung Aufgaben des Landesprüfungsamtes für Lehrämter wahr.

Landesweite zentrale Ebene

Das ThILLM veröffentlicht sein gesamtes Angebot fortlaufend mit Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Tagungen und Materialien im Internet. Die Bekanntgabe der Angebote erfolgt im Internet unter [www.schulportal-thueringen.de/catalog](http://www.schulportal-thueringen.de/catalog). Durch diese Form der Veröffentlichung ist eine ständige Aktualität gewährleistet. Das Angebot bezieht sich besonders auf

- den überregionalen Erfahrungsaustausch; Diskussion und Umsetzung landesweiter bildungspolitischer Zielsetzungen
- die Fortbildung zu spezifischen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen
- weiterführende Qualifikationen
- Impulssetzungen für die zentralregionalisierte und innerschulische Fortbildung und Beratung
- länderübergreifende Tagungen
- den internationalen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften.

Auf Veranstaltungen, Flyer, Veröffentlichungen etc. werden Schulen und Staatliche Schulämter über das Modul im Thüringer Schulportal aufmerksam gemacht. Ein breitgefächertes Materialangebot bietet zudem die Mediothek des Thüringer Schulportals.

Veröffentlichungen können von Schulen und Lehrkräften gegen eine Schutzgebühr zuzüglich Versandkosten über das Bestellformular unter der Adresse [www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/mediothek/publikationen\\_thillm](http://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/mediothek/publikationen_thillm) angefordert werden.

Um auch nichtöffentliche Publikationen und Materialien für den Unterricht kostenfrei digital zu erhalten, benötigen Thüringer Pädagogen persönliche Zugangsdaten. Diese können über die Adresse [www.schulportal-thueringen.de/web/guest/hilfe](http://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/hilfe) beantragt werden. Die Zugangsdaten sind ebenfalls Voraussetzung, um sich über den Veranstaltungskatalog im Thüringer Schulportal für die landesweite zentrale und zentral-regionalisierte Fort- und Weiterbildungen anzumelden.

Zentral-regionalisierte Ebene (Unterstützungssystem)

Das Unterstützungssystem (USYS) verfolgt das Ziel, die Qualität von schulischen Prozessen mit dem Fokus auf Lernen nachhaltig und effektiv zu verbessern. Durch die Tätigkeit der Unterstützer soll Schule im Rahmen der gesetzten bildungspolitischen, aktuellen bildungspraktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnisse und Vorgaben weiterentwickelt werden.

Im Mittelpunkt des USYS stehen die Schulen mit ihren pädagogischen Akteuren und deren Anspruch auf effektive Fortbildung und Beratung, um spezifische Unterstützung zur Bewältigung der Anforderungen in Schule und Unterricht zu erhalten. Grundlage dafür ist die Konzeption zur Thüringer Fach- und Schulentwicklungsberatung als Kernbereich des USYS.

<https://www.schulportal-thueringen.de/tio/ibv>

Die Unterstützung durch Fachberater und Berater für Schulentwicklung des USYS erfolgt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den ThILLM-Referenten sowohl bedarfs- als auch angebotsorientiert. Schulleitungen können ihren Unterstützungsbedarf über ein online-Bedarferfassungsmodul im TSP / Schulportrait anmelden. Die Unterstützungsleistungen der Berater umfassen sowohl fachliche und methodische Fortbildung als auch Beratungsleistungen zur schulischen Qualitätsentwicklung einschließlich der Abrufangebote für schulspezifische, prozessorientierte Beratung. Auch die Staatlichen Schulämter können Unterstützung durch Fachberater und Berater für Schulentwicklung aus dem USYS zur Erfüllung schulaufsichtlicher Aufgaben anfordern.

Innerschulische Ebene (Fortbildungsbudget)

Die innerschulische Lehrerfortbildung orientiert sich unmittelbar an dem Entwicklungskonzept der Schule und den für die Umsetzung erforderlichen Qualifikationen der Lehrer, Erzieher sowie Sonderpädagogischen Fachkräfte.

Ziel der innerschulischen Fortbildung ist es, die Schul- und Qualitätsentwicklung der Einzelschule zu fördern und entsprechende Arbeitsprozesse in der Verantwortung der Schule zu stützen.

Das ThILLM unterstützt die Schulen und Schulämter bei der Erarbeitung innovativer schulischer Entwicklungs- und Fortbildungskonzepte, die alle Dimensionen der Schulentwicklung berücksichtigen sowie durch Bereitstellung von Informationen.

Schulen können auf Antrag beim ThILLM ein Fortbildungsbudget in eigener Verantwortung nutzen. Dazu legt die Schule ein Finanzierungskonzept vor und schließt beim ThILLM eine Arbeitsvereinbarung ab. Nähere Informationen dazu sind auch dem Navigationspunkt Budgetierung im Thüringer Schulportal zu entnehmen unter <https://www.schulportal-thueringen.de/tio/budgetierung>. In Verantwortung des Schulleiters entsteht nach § 36 des Lehrerbildungsgesetzes ein gemeinsam mit dem Kollegium abgestimmter Fortbildungsplan. Grundlage dafür ist der festgestellte Fortbildungsbedarf, der sowohl die Ziele und Aufgaben der Schule oder Entwicklungsschwerpunkte des Schulentwicklungsprogramms bzw. des Schulkonzeptes berücksichtigt, aber auch die individuellen Fortbildungsinteressen der einzelnen Lehrkräfte aufgreift. Der Schulleiter regt den Transfer der wichtigsten Inhalte und landesweiter zentraler und zentral-rationalisierter Fortbildung an, z. B. in Beratungen der Fachkonferenzen oder Beratungen des gesamten Kollegiums.

Freie Träger

Fortbildungsveranstaltungen freier Träger, die dem dienstlichen Interesse dienen, werden auf Antrag durch das ThILLM anerkannt. Über die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen entscheidet der Schulleiter. Die Kosten werden in der Regel nicht aus den Haushaltsmitteln des ThILLM getragen.

Die Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit freien Trägern können in den Programmen des ThILLM ausgewiesen werden. Anmeldungen und evtl. Kostenabrechnung erfolgen entsprechend den Hinweisen im Programm.

Freizuhaltende Wochentage für Berater des USYS, Personen in festen Arbeitsgruppen sowie für spezielle Weiterbildungen

Um Aufgaben besser abstimmen zu können und um Unterrichtsausfall zu beschränken, sollten folgende Wochentage freigehalten werden für:

Fachberater	Donnerstag
Berater für Schulentwicklung	Donnerstag
Lehrplankommissionsmitglieder	Freitag
Mitglieder in zentralen Aufgabenkommissionen	kein fester Termin

Für spezielle Weiterbildungen und Mitglieder in festen Gruppen sind die festgelegten Wochentage zu berücksichtigen.

**Anlage 5: Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport****1. Anträge auf Abordnungen und Versetzungen**

Anträge auf Abordnungen und Versetzungen aus persönlichen Gründen, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 31. Januar des Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars auf dem Dienstweg beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Die Anträge können sich auf eine beliebige Schule oder auf im Rahmen der freiwilligen Abordnung und Versetzung ausgeschriebene Stellen beziehen.

**2. Anträge auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens**

Anträge auf Übernahme in ein anderes Land aus persönlichen Gründen, die zum 1. Februar des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. Juli des vorangehenden Jahres über das Schulamt beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

Entsprechende Anträge, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres über das Schulamt beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

**3. Antragstermine im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigungen****1. März des laufenden Jahres**

Für Änderungen des Arbeitsvertrags, insbesondere der Wechsel in Teilzeitbeschäftigungen oder von einem Teilzeitmodell in ein anderes gilt der 1. März.

Bis zu dem genannten Termin ist der Antrag zu stellen, wenn auch für diejenigen, die eine Abgeltung von Mehrarbeit nach den Regelungen über die Flexibilisierung der Pflichtstundenverteilung im darauffolgenden Schuljahr erfolgen soll.

**4. Internationaler Lehreraustausch und Lehrerfortbildung im Ausland und Entsendeprogramme zur Förderung der deutschen Sprache**

Für den internationalen Lehreraustausch sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Ausland gehen den Schulen über die zuständigen Schulämter zum gegebenen Zeitpunkt gesonderte Ausschreibungen zu.

Zeitgleich werden die Fortbildungsangebote, sowie die Modalitäten für den Einsatz von Lehrern im Auslandsschuldienst auf der folgenden Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht:

<http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/lehrer/index.aspx>

**Anlage 6: Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021**

Die Anlage 6 (Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. <http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften/index.aspx>).



## Stellenausschreibungen in Thüringen

Gz.: 2 6 / 0302

### Stellenausschreibung

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)**

Die ausgeschriebene Stelle ist **zum 1. August 2020** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von in der Regel einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden. Nähere Auskunft zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Schule:**

Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar  
Amalienstraße 4  
99423 Weimar

<http://goethegymnasium-weimar.de>

#### **Zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Mittelthüringen  
Schwanseestraße 9-11  
99423 Weimar

#### **Aufgaben des Schulleiters/der Schulleiterin sind:**

Die Aufgaben des Schulleiters/der Schulleiterin ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Der Schulleiter/die Schulleiterin ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Führung im pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich,
- Initiierung, qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung,
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen und des Gemeinsamen Unterrichts,
- Durchführung eines geordneten Schulbetriebs und Unterrichts sowie gemeinsame Verantwortung mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler/Schülerinnen,
- Führung und Entwicklung der zugewiesenen Lehrkräfte und der weiteren an der Schule tätigen Personen und
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern.

#### **Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers oder Erfüllen der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers,
- Einstufung mindestens in Besoldungsgruppe A 13 oder Entgeltgruppe E 13.

#### **Darüber hinaus werden erwartet:**

- Ausgeprägte Fähigkeiten zur Personalführung,
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entschlusskraft,
- überdurchschnittliches Planungsvermögen und Verhandlungsgeschick,

- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben, nachgewiesen
  - durch eine Tätigkeit in Leitungspositionen als Schulleiter/Schulleiterin oder ständiger Vertreter/Vertreterin des Schulleiters oder
  - durch eine Tätigkeit in der Schulaufsicht, eine Tätigkeit am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien oder in Staatlichen Studienseminaren oder
  - durch die Teilnahme an der vorbereitenden Qualifizierung (Phase 2) von pädagogischen Führungskräften in Thüringen und Vorlage des Abschlusszertifikats,
- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für schulische Prozesse,
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung und
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Land in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Bewerber/Bewerberinnen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besoldung oder das Entgelt richtet sich nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Regelungen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Auf Grund der derzeit gegebenen und für die nächsten Jahre zu erwartenden Schülerzahl der Schule ist der ausgeschriebene Dienstposten nach A 16 ThürBesO bzw. der Entgeltgruppe E 15Ü TV-L bewertet.

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 2 6 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters(m/w/d)**

Die ausgeschriebene Stelle ist **zum 1. August 2020** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von in der Regel einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

**Schule:**

Staatliches Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" Weimar  
Amalienstraße 4  
99423 Weimar

<http://goethegymnasium-weimar.de>

**Zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Mittelthüringen  
Schwanseestraße 9-11  
99423 Weimar

**Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin:**

Die Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Der stellvertretende Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall,
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung,
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit dem Schulleiter,
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen,
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich und
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern.

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers oder Erfüllen der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers,
- Einstufung mindestens in Besoldungsgruppe A 13 oder Entgeltgruppe E 13.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- Ausgeprägte Fähigkeiten zur Personalführung,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entschlusskraft,
- überdurchschnittliches Planungsvermögen und Verhandlungsgeschick,
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben, nachgewiesen
  - durch eine Tätigkeit in Leitungspositionen als Schulleiter, ständiger Vertreter des Schulleiters oder Oberstufenleiter oder durch die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben der Schulleitung oder
  - durch eine Tätigkeit in der Schulaufsicht, eine Tätigkeit am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien oder in Staatlichen Studienseminaren oder
  - durch die Teilnahme an der vorbereitenden Qualifizierung (Phase 2) von pädagogischen Führungskräften in Thüringen und Vorlage des Abschlusszertifikats,
- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für schulische Prozesse,
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung und

- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Land in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Bewerber/innen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besoldung oder das Entgelt richtet sich nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Regelungen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Auf Grund der derzeit gegebenen und für die nächsten Jahre zu erwartenden Schülerzahl der Schule ist der Dienstposten nach A 15 ThürBesO bzw. der Entgeltgruppe E 15 TV-L bewertet.

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 2 6 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters(m/w/d)**

Die ausgeschriebene Stelle ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von in der Regel einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Schule:**

Staatliches Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium  
Rathausstraße 16  
04610 Meuselwitz

<http://www.seckendorffgym.de>

#### **Zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

#### **Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin:**

Die Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Der stellvertretende Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall,

- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung,
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit dem Schulleiter,
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen,
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich und
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern.

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers oder Erfüllen der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers,
- Einstufung mindestens in Besoldungsgruppe A 13 oder Entgeltgruppe E 13.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- Ausgeprägte Fähigkeiten zur Personalführung,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entschlusskraft,
- überdurchschnittliches Planungsvermögen und Verhandlungsgeschick,
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben, nachgewiesen
  - durch eine Tätigkeit in Leitungspositionen als Schulleiter, ständiger Vertreter des Schulleiters oder Oberstufenleiter oder durch die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben der Schulleitung oder
  - durch eine Tätigkeit in der Schulaufsicht, eine Tätigkeit am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien oder in Staatlichen Studienseminaren oder
  - durch die Teilnahme an der vorbereitenden Qualifizierung (Phase 2) von pädagogischen Führungskräften in Thüringen und Vorlage des Abschlusszertifikats,
- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für schulische Prozesse,
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung und
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Land in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Bewerber/innen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besoldung oder das Entgelt richtet sich nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Regelungen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Auf Grund der derzeit gegebenen und für die nächsten Jahre zu erwartenden Schülerzahl der Schule ist der Dienstposten nach A 15 ThürBesO bzw. der Entgeltgruppe E 15 TV-L bewertet.

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 5441

### Stellenausschreibung

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal – ständige Vertreter/in des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum 1. August 2020** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden. Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Schule:**

Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal  
Am Schulhof 3  
98596 Brotterode-Trusetal

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Südthüringen  
Hölderlinstraße 1  
98527 Suhl

#### **Besonderheiten im pädagogischen Konzept:**

Das spezifische Profil der Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal ergibt sich aus den formalen und pädagogischen Anforderungen an eine Thüringer Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 5 bis 10.

An der Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal wird das längere gemeinsame Lernen durch die demokratische Mitgestaltung aller an Schule Beteiligten gelebt. Grundlage bilden die pädagogischen Bausteine des Konzeptes.

Die individuelle Förderung der einzelnen Schüler im längeren gemeinsamen Unterricht wird gewährleistet durch ein System aus

- fachübergreifendem jahrgangsgemischtem Projektunterricht,
- fachübergreifenden Lernzeiten in den Kernfächern sowie
- offenen, handlungsorientierten und kooperativen Unterrichtsmethoden (Lerntheke, Stationsarbeit, Gruppenpuzzle etc.)

#### **Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Erwartet werden das Bekenntnis zu längerem gemeinsamen Lernen, Erfahrungen mit zeitgemäßen Unterrichtsformen und dem Gemeinsamen Unterricht sowie die Fortführung bzw. Initiierung von individualisierendem Lehren und Lernen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich

- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für den Schuldienst durch:
  - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder Gymnasien oder
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Stundentafel oder
  - einen von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss,
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit als Lehrerin/als Lehrer an einer Regelschule oder im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren oder an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Schulart innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an der Phase 2 der vorbereitenden Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen oder durch den Nachweis einer anderen gleichwertigen führungsrelevanten Fortbildung.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- Bereitschaft, die Schulentwicklung an der Gemeinschaftsschule aktiv und lösungsorientiert zu befördern
- hohes Engagement für die Entwicklung und Ausgestaltung der Schulart Gemeinschaftsschule in Thüringen
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen
- Fortführung bzw. Initiierung von individualisierendem und längerem gemeinsamen Lernen sowie des Gemeinsamen Unterrichts
- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende

Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 5441

### Stellenausschreibung

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Gemeinschaftsschule Gotha – ständige/r Vertreter/in des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum 1. Juni 2020** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden. Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Schule:**

Staatliche Gemeinschaftsschule Gotha  
Buffleber Straße 13  
99867 Gotha

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Westthüringen  
Justus-Perthes-Straße 2a  
99867 Gotha

#### **Besonderheiten im pädagogischen Konzept:**

Das spezifische Profil der Staatlichen Gemeinschaftsschule Gotha ergibt sich aus den formalen und pädagogischen Anforderungen an eine Thüringer Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 5 bis 10.

Die individuelle Förderung im gemeinsamen Unterricht wird gewährleistet durch ein System aus:

- offenen Unterrichtsformen wie Stationsunterricht, Projektunterricht und Lerntheken,
- selbstgesteuertem Lernen an lebensweltlich orientierten Inhalten mit Lerntagebuch und Portfoliomethode sowie
- jahrgangsübergreifendem Lernen in speziellen Fächern.

Das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten und –leben wird umgesetzt durch:

- Arbeit mit dem Klassenrat als wichtigem Bestandteil der Demokratiebildung in der Gemeinschaftsschule,
- sozialem Lernen in Sozialprojekten und der
- Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensort durch Netzwerkarbeit und Einbeziehung der Elternschaft.

#### **Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Erwartet werden das Bekenntnis zu längerem gemeinsamen Lernen, Erfahrungen mit zeitgemäßen Unterrichtsformen und dem Gemeinsamen Unterricht sowie die Fortführung bzw. Initiierung von individualisierendem Lehren und Lernen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall



- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für den Schuldienst durch:
  - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder Gymnasien oder
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Studentafel oder
  - einen von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss,
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit als Lehrerin/als Lehrer an einer Regelschule oder im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren oder an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Schulart innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an der Phase 2 der vorbereitenden Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen oder durch den Nachweis einer anderen gleichwertigen führungsrelevanten Fortbildung.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- Bereitschaft, die Schulentwicklung an der Gemeinschaftsschule aktiv und lösungsorientiert zu befördern
- hohes Engagement für die Entwicklung und Ausgestaltung der Schulart Gemeinschaftsschule in Thüringen
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen
- Fortführung bzw. Initiierung von individualisierendem und längerem gemeinsamen Lernen sowie des Gemeinsamen Unterrichts
- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 5441

**Stellenausschreibung**

**Funktionsstellen im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Regelschulen – ständige Vertreter/innen des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)**

Die ausgeschriebenen Dienstposten sind **zum 1. August 2020 bzw. zum 1. Februar 2021** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden. Nähere Auskünfte zu den zu besetzenden Stellen erteilen die zuständigen Staatlichen Schulämter.

Schule	zuständiges Staatliches Schulamt
<b>Toskana-Schule Bad Sulza</b> Staatliche Regelschule Am Sportplatz 4 99518 Bad Sulza	<b>Staatliches Schulamt Mittelthüringen</b> Schwanseestraße 9 99423 Weimar
<b>Staatliche Regelschule Breitungen</b> Schulstraße 1 98597 Breitungen/Werra	<b>Staatliches Schulamt Südthüringen</b> Hölderlinstraße 1 98527 Suhl
<b>Staatliche Regelschule "Dr. Carl Ludwig Nonne" Hildburghausen</b> Waldstraße 11 98646 Hildburghausen	<b>Staatliches Schulamt Südthüringen</b> Hölderlinstraße 1 98527 Suhl
<b>Staatliche Geschwister-Scholl-Regelschule Bad Blankenburg</b> Bähringstraße 4 07422 Bad Blankenburg	<b>Staatliches Schulamt Südthüringen</b> Hölderlinstraße 1 98527 Suhl

**Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter

- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für den gehobenen Schuldienst durch:
  - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Studententafel oder
  - einen von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss,
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit an einer Regelschule oder im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren oder an einer vergleichbaren Schulart innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an der Phase 2 der vorbereitenden Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen oder durch den Nachweis einer anderen gleichwertigen führungsrelevanten Fortbildung.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 5441

### Stellenausschreibung

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ Auma – Schulleiter/in (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum 1. August 2020** zu vergeben.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden. Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Schule:**

Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ Auma  
Markt 9  
07955 Auma-Weidatal

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

#### **Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters sind:**

Die Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Führung im pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich
- Initiierung, qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen und des Gemeinsamen Unterrichts
- Durchführung eines geordneten Schulbetriebs und Unterrichts sowie gemeinsame Verantwortung mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler
- Führung und Entwicklung der zugewiesenen Lehrkräfte und der weiteren an der Schule tätigen Personen
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

#### **Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für den gehobenen Schuldienst durch:
  - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen oder
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Studentafel oder
  - einen von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss,
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit an einer Regelschule oder einer vergleichbaren Schulart oder im Bildungsgang Regelschule oder einer vergleichbaren Schulart an Förderzentren innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum,
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an der Phase 2 der vorbereitenden Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen oder durch den Nachweis einer anderen gleichwertigen führungsrelevanten Fortbildung.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse hinsichtlich schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich geeignete Lehrkräfte unter Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen bewerben. Bewerber/innen, die sich im öffentlichen Dienst befinden, aber nicht im Thüringer Schuldienst beschäftigt sind, werden gebeten, die vollständige Anschrift der jeweils zuständigen personalaktenführenden Behörde anzugeben sowie eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beizufügen.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Nachweispflicht gemäß Artikel 1 Nummer 8 e) (9) des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), beschlossen am 20. Dezember 2019, wird hingewiesen.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

**Stellenausschreibung****Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport:  
Staatliches regionales Förderzentrum Ronneburg Förderschwerpunkt Lernen – ständige  
Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stellen erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

**Bezeichnung:**

ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)  
(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

**Schule:**

Staatliches regionales Förderzentrum Ronneburg Förderschwerpunkt Lernen  
 Martin-Luther-Straße 11  
 07580 Ronneburg

**zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
 Hermann-Drechsler-Straße 1  
 07548 Gera

**Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in **zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen** durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Stundentafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse

- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum „Friedrich Fröbel“ – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Bezeichnung:**

Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)

(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

#### **Schule:**

Staatliches regionales Förderzentrum „Friedrich Fröbel“  
Marienstraße 12-14  
07973 Greiz

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

**Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters sind:**

Die Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Führung im pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich
- Initiierung, qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen und des Gemeinsamen Unterrichts sowie aktive Unterstützung der Entwicklung von Netzwerken
- Durchführung eines geordneten Schulbetriebs und Unterrichts sowie gemeinsame Verantwortung mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler
- Führung und Entwicklung der zugewiesenen Lehrkräfte und der weiteren an der Schule tätigen Personen
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern.

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Stundentafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an führungsrelevanten Fortbildungen bzw. vergleichbaren Qualifikationen durch Vorlage des Abschlusszertifikates.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung



- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich geeignete Lehrkräfte unter Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen bewerben. Bewerberinnen/Bewerber, die sich im öffentlichen Dienst befinden, aber nicht im Thüringer Schuldienst beschäftigt sind, werden gebeten, die vollständige Anschrift der jeweils zuständigen personalaktenführenden Behörde anzugeben sowie eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beizufügen.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Nachweispflicht gemäß Artikel 1 Nummer 8 e) (9) des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), beschlossen am 20. Dezember 2019, wird hingewiesen.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen/Bewerber vernichtet.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz "Schule am See" – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stelle erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Bezeichnung:**

ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)  
(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

#### **Schule:**

Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz "Schule am See"  
Am Gerichtsfeld 2  
07607 Hainspitz

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

**Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Studententafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrerinnen und Lehrer, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Pestalozzischule Eisenach Staatliches regionales Förderzentrum – Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum 1. August 2020** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stellen erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Bezeichnung:**

Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)  
(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

#### **Schule:**

Pestalozzischule Eisenach Staatliches regionales Förderzentrum  
Förderschwerpunkt Lernen  
Ziegeleistraße 53  
99817 Eisenach

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Westthüringen  
Justus-Perthes-Straße 2a  
99867 Gotha

#### **Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters sind:**

Die Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Führung im pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich
- Initiierung, qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung

- Umsetzung zeitgemäßer Unterrichtsformen und des Gemeinsamen Unterrichts sowie aktive Unterstützung der Entwicklung von Netzwerken
- Durchführung eines geordneten Schulbetriebs und Unterrichts sowie gemeinsame Verantwortung mit den Lehrerinnen und Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler
- Führung und Entwicklung der zugewiesenen Lehrkräfte und der weiteren an der Schule tätigen Personen
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern.

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Stundentafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt
- eine Qualifizierung für pädagogische Führungsaufgaben:
  - durch Tätigkeiten in Leitungspositionen mit Aufgaben als Schulleiterin/Schulleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters,
  - durch Tätigkeiten als Referentin/Referent in der Schulaufsicht, am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien oder einem Staatlichen Studienseminar oder
  - durch den Nachweis der Teilnahme an der Phase 2 der vorbereitenden Qualifizierung von pädagogischen Führungskräften in Thüringen oder durch den Nachweis einer anderen gleichwertigen führungsrelevanten Fortbildung.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

**Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Landesbedienstete, die mit dem Freistaat Thüringen in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.**

Eine Beförderung bzw. Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Bei Mehrfachbewerbungen, die ausdrücklich erwünscht sind, ist jeweils eine vollständige Bewerbung vorzulegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliches regionales Förderzentrum "Am Brahmatal" Gera – ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stellen erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Bezeichnung:**

ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)  
(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

#### **Schule:**

Staatliches regionales Förderzentrum "Am Brahmatal" Gera  
Leuchtenburgstraße 6  
07552 Gera

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

#### **Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall

- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung
- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in **zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen** durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomelehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Stundentafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich geeignete Lehrkräfte unter Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen bewerben.

Bewerberinnen/Bewerber, die sich im öffentlichen Dienst befinden, aber nicht im Thüringer Schuldienst beschäftigt sind, werden gebeten, die vollständige Anschrift der jeweils zuständigen personalaktenführenden Behörde anzugeben sowie eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beizufügen.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Nachweispflicht gemäß Artikel 1 Nummer 8 e) (9) des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), beschlossen am 20. Dezember 2019, wird hingewiesen.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

Gz.: 3 7 / 0302

### **Stellenausschreibung**

#### **Funktionsstellen im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Comenius-Schule Staatliches regionales Förderzentrum Weida– ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)**

Der ausgeschriebene Dienstposten ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Nach einer Bewährungszeit von etwa einem Jahr, in der zunächst eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt, kann die Bestellung in der Funktion vorgenommen werden.

Nähere Auskünfte zu der zu besetzenden Stellen erteilt das zuständige Staatliche Schulamt.

#### **Bezeichnung:**

ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Schulleiters (m/w/d)

(Der Dienstposten ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 Thüringer Besoldungsordnung bewertet.)

#### **Schule:**

Comenius-Schule Staatliches regionales Förderzentrum Weida  
Förderschwerpunkt Lernen  
Bahnhofstraße 17  
07570 Weida

#### **zuständiges Staatliches Schulamt:**

Staatliches Schulamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

#### **Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters:**

Die Aufgaben der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters ergeben sich aus dem Thüringer Schulgesetz, aus der Thüringer Schulordnung und der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen.

Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters im Verhinderungsfall
- Mitentwicklung und qualitative Durchführung sowie Evaluation von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf die Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung

- Übernahme von einzelnen Verwaltungsbereichen in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter
- Organisation des Schulalltags und Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen
- Wahrnehmung von Aufgaben im administrativen Bereich
- Zusammenarbeit mit den schulischen Mitwirkungsgremien, der Schulaufsicht, dem Schulträger und außerschulischen Partnern

**Für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vorausgesetzt:**

- Die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen mit einer Ausbildung als Lehrer in **zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen** durch:
  - eine Zweite Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) für Förderschulen,
  - eine nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) erworbene Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
  - eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Regelschulen sowie eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik,
  - einen an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen Abschluss als Diplomlehrer mit Lehrbefähigungen in der Regel für zwei Fächer der Thüringer Studententafel und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung,
  - einen Fachschulabschluss mit der vollen Lehrbefähigung als Lehrer für die unteren Klassen an der polytechnischen Oberschule und eine an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung als Lehrer oder
  - einen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Abschluss
- eine mindestens 3-jährige schulische Tätigkeit innerhalb der letzten acht Jahre ab Ausschreibungsdatum:
  - als Lehrerin/Lehrer an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht oder
  - als Referentin/Referent für die Schulart Förderpädagogik an einem Staatlichen Schulamt.

**Darüber hinaus werden erwartet:**

- umfassende Kenntnisse schulisch relevanter Rechtsvorschriften sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht
- Identifizierung mit zeitgemäßen Unterrichtsformen (wie z.B. individualisierendes und längeres gemeinsames Lernen) und des Gemeinsamen Unterrichts und derer Umsetzung
- Fähigkeiten der Personalführung, insbesondere kommunikative Kompetenzen, Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Qualitätsverantwortung für die schulischen Prozesse
- Erfahrungen und Ideen zur Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen bezogen auf Unterrichtsqualität und Organisationsentwicklung
- Fähigkeiten in der Personalentwicklung, insbesondere berufliche Förderung, Weiterqualifizierung und Führungskräfteentwicklung
- routinierter Umgang mit moderner Kommunikationstechnik.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich geeignete Lehrkräfte unter Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen bewerben.

Bewerberinnen/Bewerber, die sich im öffentlichen Dienst befinden, aber nicht im Thüringer Schuldienst beschäftigt sind, werden gebeten, die vollständige Anschrift der jeweils zuständigen personalaktenführenden Behörde anzugeben sowie eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beizufügen.

Eine Bewerbung ist **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes** im angegebenen zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Nachweispflicht gemäß Artikel 1 Nummer 8 e) (9) des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), beschlossen am 20. Dezember 2019, wird hingewiesen.



Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

**Informationen zum Datenschutz:**

Ihre Bewerbungsdaten werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten für Stellenbesetzungsverfahren finden Sie unter [www.tmbjs.de/stellen](http://www.tmbjs.de/stellen).

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich Änderungen vor.

## Funktionsstellen im Auslandsschulwesen

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - Lehrkräfte an Deutsche Schulen im Ausland, Europäische Schulen sowie an herausgehobene ausländische Bildungseinrichtungen weltweit.

Details zu den Funktionsstellen im Ausland: <https://bildung.thueringen.de/international/lehrkraefte/stellen/>

### **Bewerbungsende: 28.03.2020**

- Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland - Schulleitung
- Deutsche Schule Athen, Griechenland - Schulleitung
- Deutsche Schule Santiago, Chile - Schulleitung
- Deutsche Schule San José, Costa Rica – Schulleitung

### **Bewerbungsende: 04.04.2020**

- Deutsche Schule der Hochgebirgsklinik Davos, Schweiz – Schulleitung

### **Bewerbungsende: 30.04.2020**

- Deutsche Schule Guadalajara, Mexiko – Schulleitung
- Deutsche Schule Montevideo, Uruguay – Schulleitung
- Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Lomas Verdes) – Schulleitung
- Deutsche Schule Valencia, Spanien – Schulleitung
- Deutsche Schule Washington, Washington USA – Schulleitung

### **Bewerbungsende: 30.06.2020**

- Deutsche Schule Guatemala – Schulleitung
- Deutsche Schule Riad, Saudi Arabien – Schulleitung
- Deutsche Schule der Borromäerinnen Alexandria, Ägypten –Schulleitung